

Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) für NÖVOG Anschlussbahnen (Normalspur)

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG) für die
Fahrplanperiode 2025/2026

Version: 1.0


Gültig ab: 14.12.2025

Gültig bis: 12.12.2026

gelb hinterlegte Passagen wurden geändert

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort	4
Rechtliche Hinweise	4
1 Einleitung	5
2 Ansprechpartner	5
3 Allgemeine Netzzugangsbedingungen	6
3.1 Fahrwegkapazitätsberechtigte.....	6
3.2 Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte	6
3.2.1 EVU	6
3.2.2 Infrastrukturnutzungsvertrag.....	6
4 Bereitgestellte Infrastruktur	7
4.1 Strecke Retz km 0,781 – Drosendorf (Reblaus Express).....	7
4.2 Strecke Krems km 0,730 – Emmersdorf – Weitenegg (Wachaubahn)	9
4.3 Strecke Mistelbach Lokalbahnhof km 33,968 - Paasdorf Rübenplatz (AB NÖVOG Mistelbach „Rübenbahn“)	11
4.4 Strecke Weins-Isperdorf – Sarmingstein km 67,803 (Donauuferbahn)	12
4.5 AB NÖVOG Retz Bhf.	13
4.6 AB NÖVOG Etsdorf.....	14
5 Dienstvorschriften	15
6 Zuweisung von Fahrwegkapazität	16
6.1 Trassenbestellung	16
6.2 Bestellfristen.....	17
6.3 Umgang mit Trassenkonflikten	17
6.4 Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität.....	17
6.5 Entgelt für nicht fristgerechte Änderungen von Trassenansuchen.....	18
7 Infrastrukturbenützungsentgelt & Mindestzugangspaket	19
7.1 Entgeltkomponenten	20
7.2 Zu- und Abschlüge	20
8 Zusatzleistungen	20
8.1 Abstellen von Fahrzeugen.....	21
8.2 Hilfeleistungen im Zuge des Notfallmanagements.....	21
9 Anlagen zu den SNNB	22

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Änderungsverzeichnis:

Vers.	gültig ab	Text/Anmerkung	Erstellt von
1.0	14.12.2025	Grundversion SNNB	Martin Pircher

Vorwort

Als Anschlussbahnen ist es für die betroffenen Strecken nicht verpflichtend Trassenkapazität am freien Markt anzubieten.


Infolgedessen ist die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) von einem beträchtlichen Teil des 6. Teils des Eisenbahngesetzes ausgenommen, zu dem auch die Verpflichtung zur Erstellung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) gehört.

Trotz des Wegfalls der Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung von SNNB hat sich die NÖVOG bei der Erstellung an den Vorgaben von nationalen und internationalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien orientiert, um eine möglichst hohe Einheitlichkeit bei der Trassenbestellung für Fahrwegkapazitätsberechtigte gewährleisten zu können.

Rechtliche Hinweise

Die Erstellung der SNNB basiert auf den folgenden rechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen,
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahn-Fahrwegkapazität,
- Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums,
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177/ über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen
- Eisenbahngesetz (EisbG)
- EisenbahnarbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz (EisbBFG)
- Eisenbahn-Eignungs- und Prüfungsverordnung (EisbEPV)
- Eisenbahnschutzvorschrift (EisbSV)

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

1 Einleitung

Die Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) bieten eine Zusammenstellung der allgemeinen Regeln, Fristen, Verfahren und Kriterien für die Entgelt- und Kapazitätszuweisungsregelungen im Bereich des Schienenverkehrs. Darüber hinaus enthalten sie alle erforderlichen Informationen, die für die Beantragung von Fahrwegkapazitäten relevant sind. In Anlehnung zu den Vorschriften der EU-Richtlinie 2012/34/EU, insbesondere Artikel 27, sowie in § 59 EisbG sind die Betreiber der Schieneninfrastruktur grundsätzlich verpflichtet, solche SNNB zu erstellen und sie mindestens vier Monate vor Ablauf der Trassenbestellfrist zu veröffentlichen. Die SNNB werden jährlich aktualisiert, um aktuelle Informationen zum verfügbaren Fahrweg sowie zu den Zugangsbedingungen für diesen Fahrweg bereitzustellen.

Die SNNB gelten für die in Kapitel 4 definierten Strecken der NÖVOG. Die darin festgelegten Parameter basieren auf dem Stand der Infrastruktur vom Februar 2025 und werden kontinuierlich aktualisiert. Die Zugangs- und Nutzungsbedingungen sind grundsätzlich auf das jeweilige Fahrplanjahr ausgerichtet. Das **Fahrplanjahr 2026** läuft vom **14. Dezember 2025 bis zum 12. Dezember 2026**.

Für Informationen zum Netzzugang ist die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft (NÖVOG) zuständig. Die NÖVOG übernimmt selbst die Aufgaben der Zuweisungsstelle, sowie der Entgelterhebenden Stelle gemäß § 62b EisbG.

2 Ansprechpartner

NÖVOG Zuweisungsstelle

E-Mail: netzzugang@noevog.at

Telefon: +43 2725 200 97 3998

Betriebsführende Stellen der NÖVOG

E-Mail: fdl-sz@noevog.at bzw. fdl-lae@noevog.at

Telefon: +43 2725 / 20097 3982 - Wachaubahn
+43 2725 / 20097 3983 - Reblaus Express
+43 2725 / 20097 3986 - Donauuferbahn & Rübenbahn
+43 2742 / 360 990 1052 - Werkstättenbereitschaft Etsdorf
+43 5 177 88581 1522 - ÖBB Infrastruktur Fahrdienstleitung Retz

NOKO


E-Mail: noko@noevog.at

Telefon: +43 2725 200 97 6611

NÖVOG Infocenter

E-Mail: info@noevog.at

Telefon: +43 2742 360 990 1000

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

3 Allgemeine Netzzugangsbedingungen

3.1 Fahrwegkapazitätsberechtigte

Fahrwegkapazitätsberechtigte, welche Anspruch auf Zuweisung von Fahrwegkapazität gemäß §57a EisbG haben, sind zugangsberechtigte (als EVU bezeichnet)

- Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Personenverkehrsdiensten;
- Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Güterverkehr;

3.2 Anforderungen an Fahrwegkapazitätsberechtigte

3.2.1 EVU

Um Zugang auf der Infrastruktur ausüben zu dürfen sind folgende Nachweise durch EVU zu erbringen:

- Nachweis über eine aufrechte Verkehrsgenehmigung bzw. Verkehrskonzession als EVU für die betreffenden Verkehrsdienste.
- Nachweis über eine aufrechte einheitliche Sicherheitsbescheinigung als EVU für die betreffenden Verkehrsdienste.

Im Zuge des Abschlusses des Vertrags gemäß Pkt. 3.2.2 sind oben genannte Nachweise vorzulegen und werden durch die NÖVOG überprüft.

3.2.2 Infrastrukturnutzungsvertrag

Voraussetzung für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur sowie für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen und Serviceleistungen ist ein zwischen dem EVU und der NÖVOG abgeschlossener Infrastrukturnutzungsvertrag.

Mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrags stimmt das jeweilige EVU den AGB der NÖVOG zu und übermittelt die erforderlichen Daten gemäß Datenerhebungsblatt, welches mit dem Vertragsentwurf dem EVU übermittelt wird.

4 Bereitgestellte Infrastruktur

Das öffentlich zugängliche Schienennetz der NÖVOG erstreckt sich über eine Gesamtlänge von etwa 88 km in Normalspur (1435 mm). Die Strecken sind nicht elektrifiziert, und die Betreuung der Infrastruktur liegt in der Verantwortung der NÖVOG. Detaillierte betriebliche Unterlagen wie Betriebsstellenbeschreibungen, VzG, usw. sind als Anhang den SNNB veröffentlicht.

Die NÖVOG vergibt Trassenkapazität auf folgenden Strecken:

4.1 Strecke Retz km 0,781 – Drosendorf (Reblaus Express)

Allgemeine Angaben:

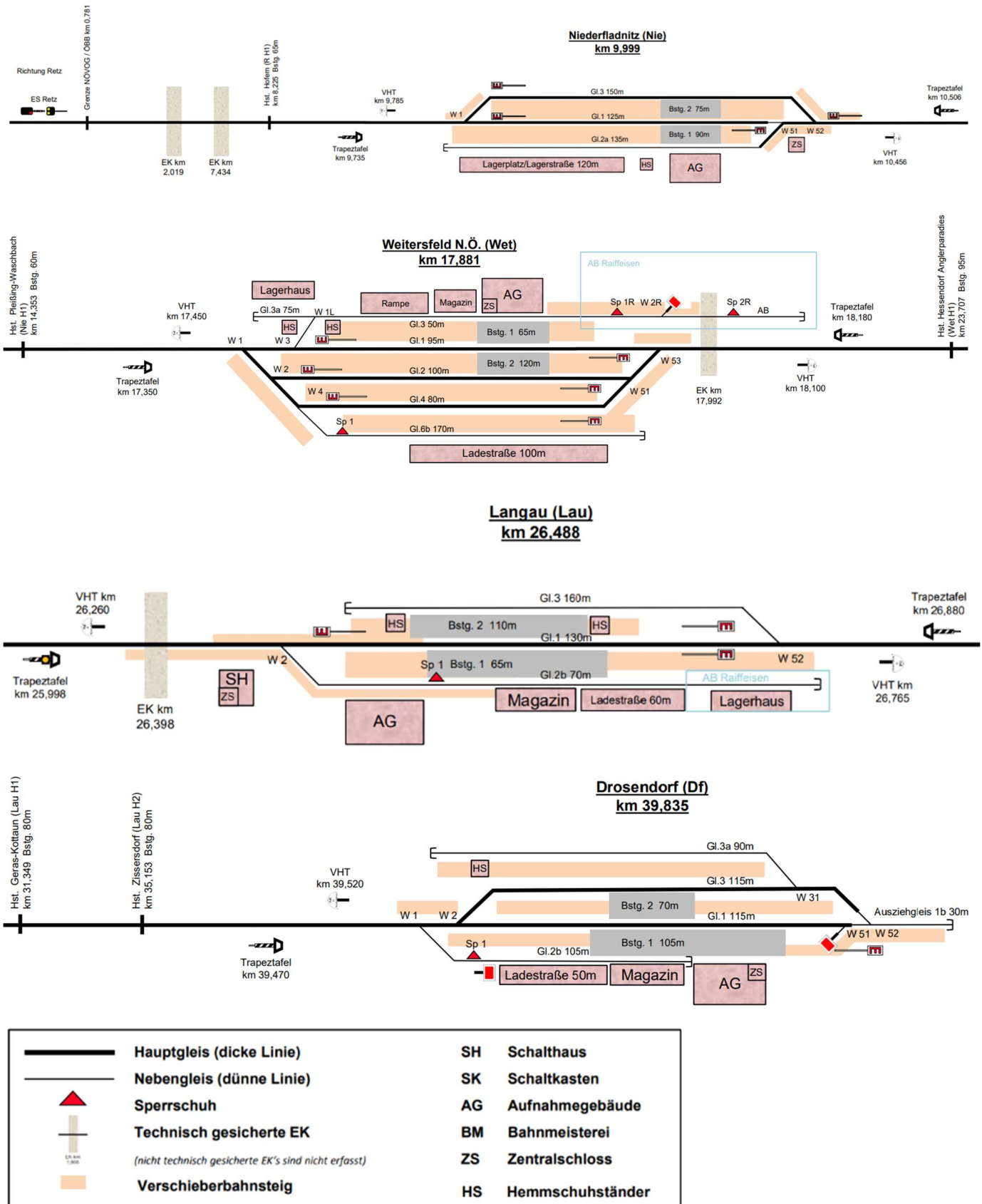
Betriebsform:	Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb mit beschränkt öffentlichem Verkehr
Fahrtrichtungen:	Als FR 1 gilt die Strecke von Retz nach Drosendorf Als FR 2 gilt die Strecke von Drosendorf nach Retz
NÖVOG Streckennummer:	21
Verknüpfung mit Eisenbahn:	km 0,781 mit ÖBB Infrastruktur AG

Fahrweg:

Streckenlänge:	39,178 km
Spurweite:	Normalspur - 1435mm
Elektrifizierung:	-
Streckenklasse:	C4 (Radsatzlast 20 t, Meterlast 8,0 t/m)
Anzahl nutzbarer Streckengleise:	1
Streckenhöchstgeschwindigkeit:	Gemäß VzG. max. 60 km/h
Maximale Neigung:	29 Promille
Engster Bogenradius:	170 m
Lichtraumprofil:	Lt. Einheitslichtraumprofil LPR 1
Minimal nutzbare Gleislänge:	80 m
Beinsteiglängen:	65 – 120 m
Bahnsteighöhen über SOK:	15 – 25 cm

Betriebsführung:

Betriebsart:	Zugleitbetrieb gemäß ÖBB - Signalbuch, V3 und ZSB5
Zugleitbahnhof:	BFZ Spitz a. d. Donau
Einfahrt Bf. Retz:	Gemäß Betriebsführungsvereinbarung mit ÖBB
Bremsweglänge:	Grundsätzlich 400 m



4.2 Strecke Krems km 0,730 – Emmersdorf – Weitenegg (Wachaubahn)

Allgemeine Angaben:

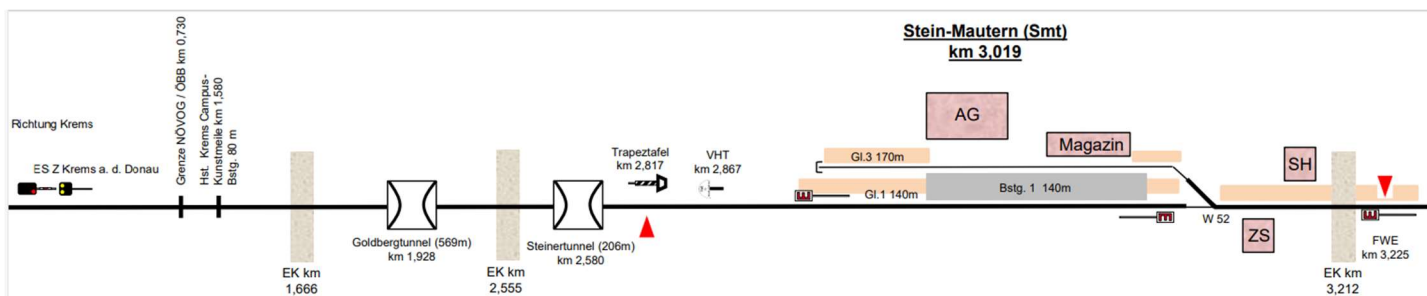
Betriebsform:	Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb mit beschränkt öffentlichem Verkehr. Von km 34,550 (TT Emd FR2) bis Weitenegg sind nur nP/Lp-Fahrten (Zugfahrten, Nebenfahrten, Verschubfahrten ohne Personenbeförderung) bei Tag zulässig.
Fahrtrichtungen:	Als FR 1 gilt die Strecke von Krems a. d. Donau nach Weitenegg Als FR 2 gilt die Strecke von Weitenegg nach Krems a. d. Donau
NÖVOG Streckennummer:	24
Verknüpfung mit Eisenbahn:	km 0,730 mit ÖBB Infrastruktur AG

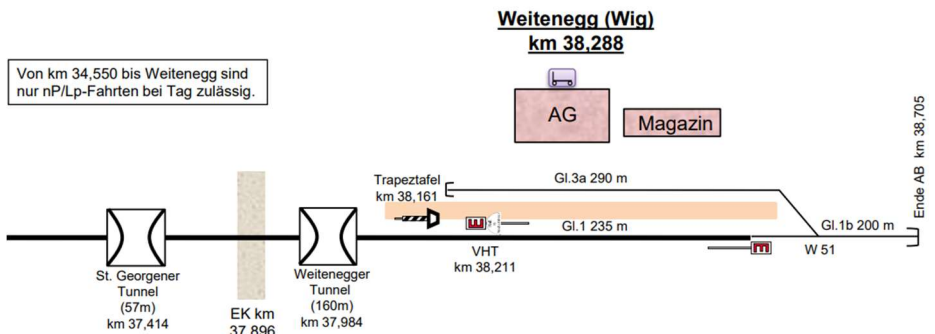
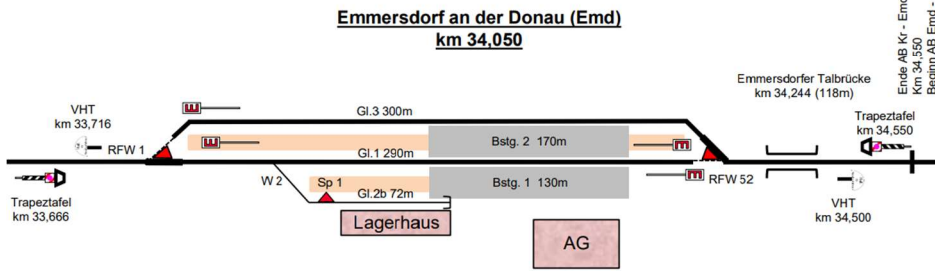
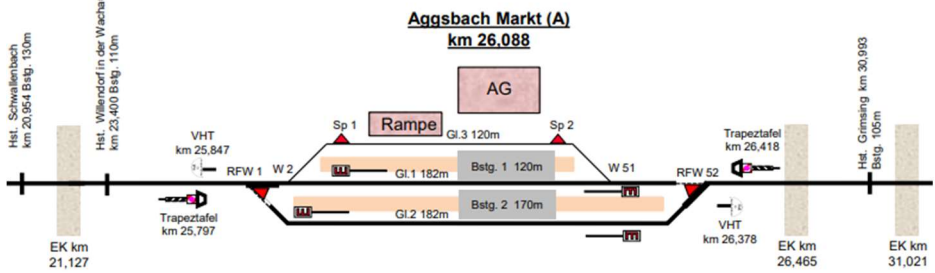
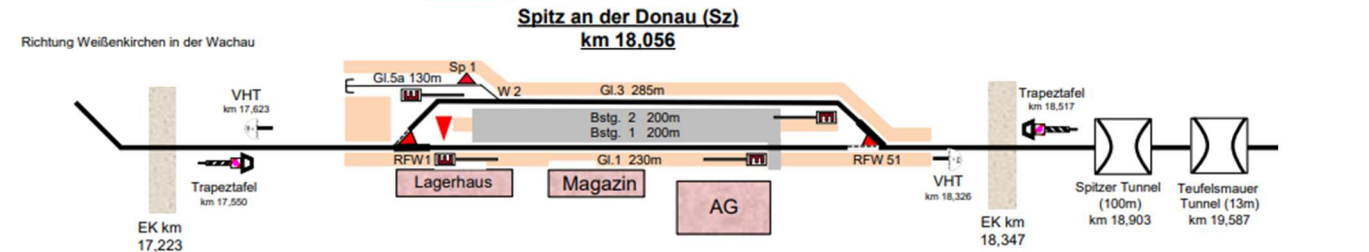
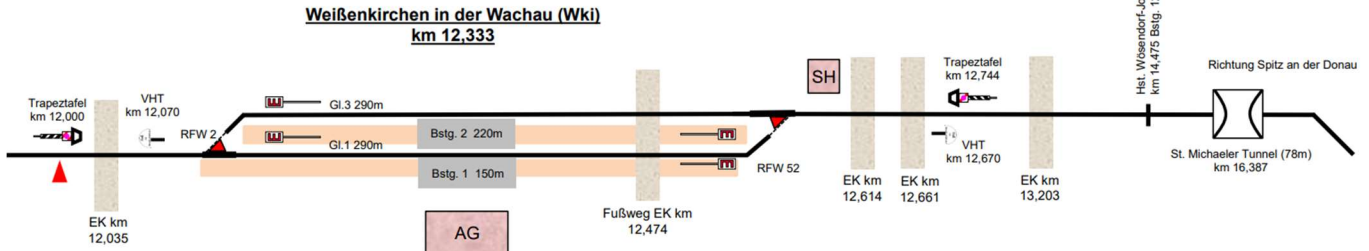
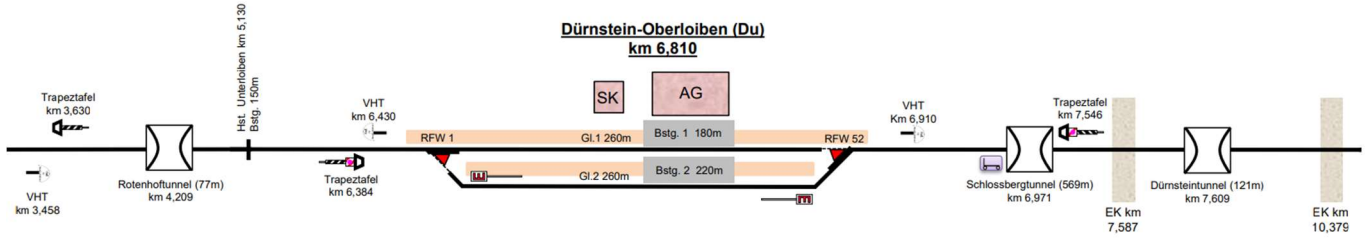
Fahrweg:

Streckenlänge:	37,975 km
Spurweite:	Normalspur - 1435mm
Elektrifizierung:	-
Streckenklasse:	C4 von Krems a. d. Donau bis Spitz a. d. Donau: B2 von Spitz a. d. Donau bis Weitenegg
Anzahl nutzbarer Streckengleise:	1
Streckenhöchstgeschwindigkeit:	Gemäß VzG. max. 60 km/h
Maximale Neigung:	22 Promille
Engster Bogenradius:	173 m
Lichtraumprofil:	Einheits-Lichtraumprofil LPR-2
Minimal nutzbare Gleislänge:	140 m
Beinsteiglängen:	80 – 220 m
Bahnsteighöhen über SOK:	15 – 38 cm

Betriebsführung:

Betriebsart:	Zugleitbetrieb gemäß ÖBB - Signalbuch, V3 und ZSB5
Zugleitbahnhof:	BFZ Spitz a. d. Donau
Einfahrt Bf. Retz:	Gemäß Betriebsführungsvereinbarung mit ÖBB
Bremsweglänge:	Grundsätzlich 400 m





	Hauptgleis (dicke Linie)
	Nebengleis (dünne Linie)
	Rückfallweiche
	Sperrschub
	Technisch gesicherte EK <small>(nicht technisch gesicherte EK's sind nicht erfasst)</small>
	Verschieberahnteilig
	SK Schaltkasten
	AG Aufnahmegebäude
	BM Bahnhofssteier
	ZS Zentralschloss
	Tunnelrüttelungskiste
	SH Schalthaus

4.3 Strecke Mistelbach Lokalbahn km 33,968 - Paasdorf Rübenplatz (AB NÖVOG Mistelbach „Rübenbahn“)

Allgemeine Angaben:

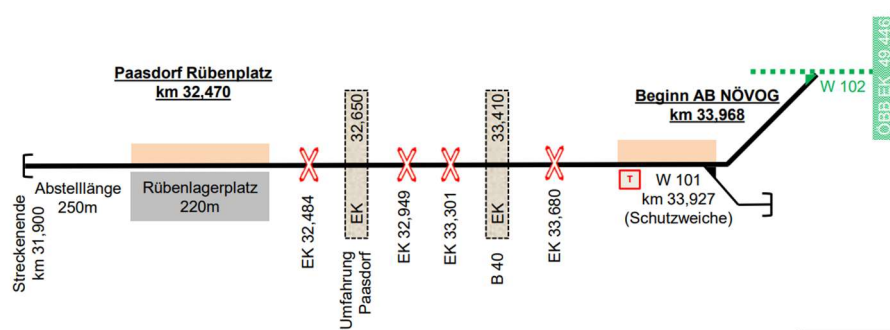
Betriebsform: Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb
 Fahrtrichtungen: Als FR 1 gilt die Strecke von Mistelbach nach Paasdorf Rübenpl.
 Als FR 2 gilt die Strecke von Paasdorf Rübenpl. nach Mistelbach
 NÖVOG Streckennummer: 29
 Verknüpfung mit Eisenbahn: km 33,968 mit ÖBB Infrastruktur AG

Fahrweg:

Streckenlänge: 2,068 km
 Spurweite: Normalspur - 1435mm
 Elektrifizierung: -
 Streckenklasse: C3 (Radsatzlast 20 t, Meterlast 7,2 t/m)
 Anzahl nutzbarer Streckengleise: 1
 Streckenhöchstgeschwindigkeit: Gemäß VzG. max. 10 km/h
 Maximale Neigung: 17,5 Promille
 Engster Bogenradius: 179 m
 Lichtraumprofil: Einheitslichtraumprofil LPR 1

Betriebsführung:

Betriebsart: Alle Fahrten werden als Verschubfahrten durchgeführt. Sämtliche betrieblichen Gespräche erfolgen fernmündlich (Sprachspeicher)
 Betriebsführende Stelle: BFZ Spitz a. d. Donau
 Einfahrt Bf. Mistelbach: Alle Züge haben in Mistelbach Lokalbahn vor der W102 zur Bedienung der Schutzweiche W101 durch den Ve, Tzfz, Klf anzuhalten. Weiche 101 im Bahnhof Lokalbahn Mistelbach ist vor und nach jeder Befahrung in der Ablenkung zu versperren
 Bremsweglänge: Grundsätzlich 400 m
 Betriebszeit: An Werktagen außer Samstag zwischen 7:00 und 9:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 und 18:00 Uhr kann **keine** Befahrung stattfinden.



4.4 Strecke Weins-Isperdorf – Sarmingstein km 67,803 (Donauuferbahn)

Allgemeine Angaben:

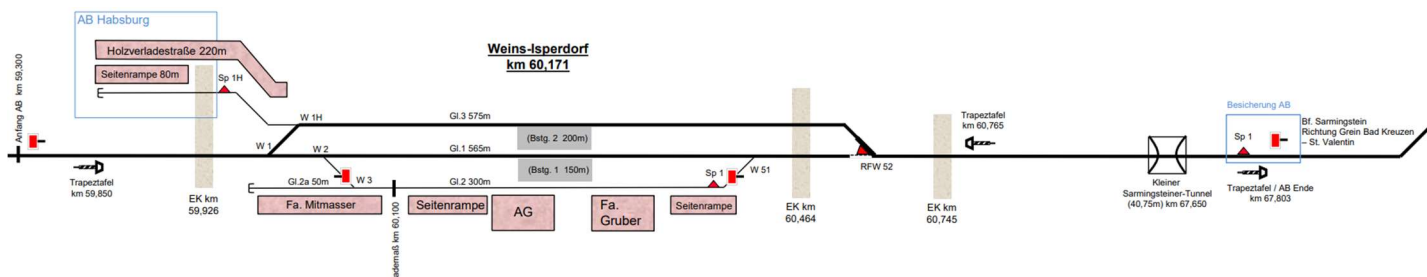
Betriebsform:	Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb
Fahrtrichtungen:	Als FR 1 gilt die Strecke von Weins-Isperdorf nach Sarmingstein Als FR 2 gilt die Strecke von Sarmingstein nach Weins-Isperdorf
NÖVOG Streckennummer:	25
Verknüpfung mit Eisenbahn:	km 67,803 mit ÖBB Infrastruktur AG
Einschränkungen:	Trassenbegehren sind mit dem Infrastrukturbetreiber unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten auf Umsetzbarkeit abzustimmen.

Fahrweg:

Streckenlänge:	8,5 km
Spurweite:	Normalspur - 1435mm
Elektrifizierung:	-
Streckenklasse:	B2 (Radsatzlast 18 t, Meterlast 6,4 t/m). Ausnahme Profile 302 und 303 sowie Ausnahmegenehmigung 2016
Anzahl nutzbarer Streckengleise:	1
Streckenhöchstgeschwindigkeit:	Gemäß VzG. max. 20 km/h
Maximale Neigung:	6 Promille
Engster Bogenradius:	173 m
Lichttraumprofil:	lt. ÖBB Regelwerk 01.04.

Betriebsführung:

Betriebsart:	Anschlussbahn im Zugleitbetrieb gemäß ÖBB Signalbuch, V3 und ZSB 5
Zugleitbahnhof:	BFZ Spitz a. d. Donau bzw. BFZ Laubenbachmühle
Einfahrt Bf. Sarmingstein:	Gemäß Betriebsführungsvereinbarung vom 25.11.2012
Bremsweglänge:	Grundsätzlich 400 m



4.5 AB NÖVOG Retz Bhf.

Allgemeine Angaben:

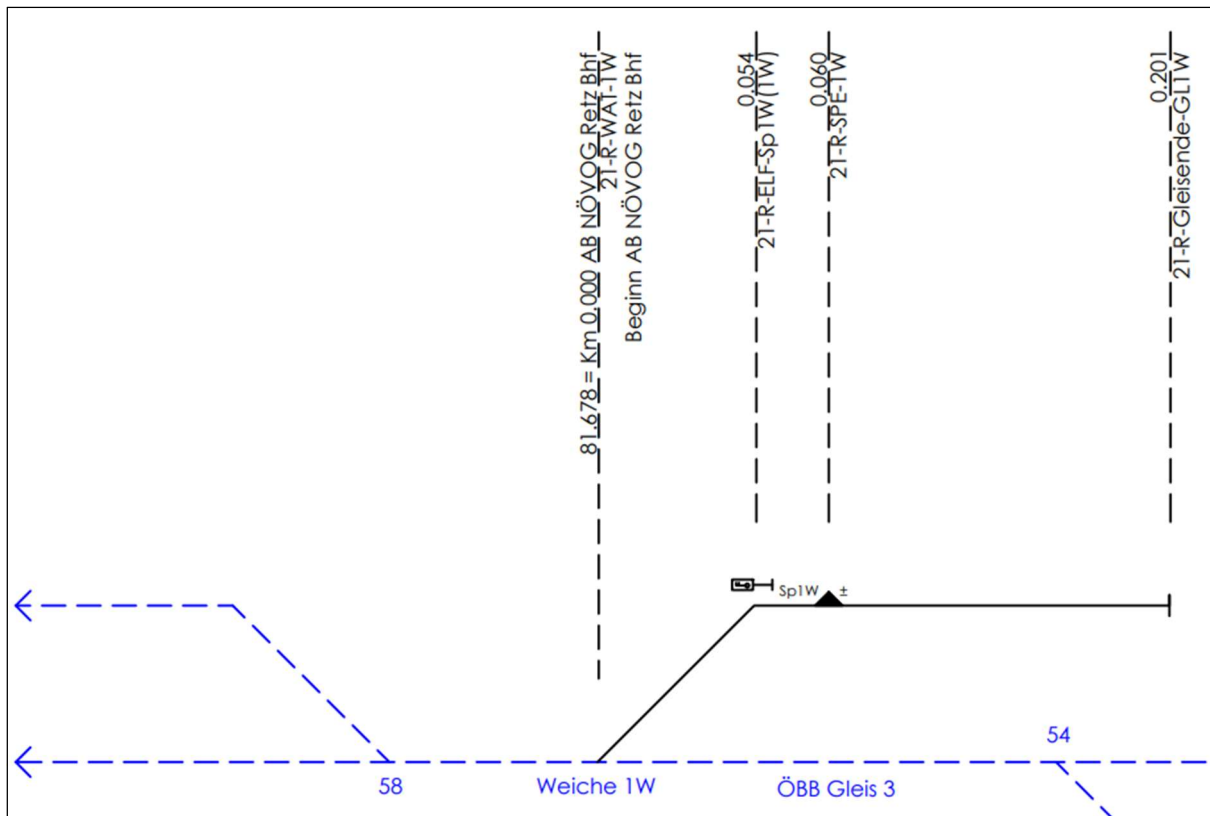
Betriebsform: Anschlussbahn ohne Eigenbetrieb

Fahrweg:

Spurweite: Normalspur - 1435mm
 Elektrifizierung: -
 Streckenklasse: C4 (Radsatzlast 20 t, Meterlast 8 t/m)
 Streckenhöchstgeschwindigkeit: Gemäß VzG. max. 10 km/h
 Maximale Neigung: 12,5 Promille
 Engster Bogenradius: 190 m
 Lichtraumprofil: lt. ZOV 7, Tafel 7/2

Betriebsführung:

Betriebsart: Bedienfahrten sind über den ÖBB-Fdl Retz abzuwickeln
 Betriebsführende Stelle: Fahrtabwicklung - ÖBB-Fdl Retz
 Notfallmanagement - NÖVOG BFZ Spitz
 Einfahrt AB NÖVOG Retz: gemäß DA 2023-0007 Bedienungsanweisung AB NÖVOG Retz



4.6 AB NÖVOG Etsdorf

Allgemeine Angaben:

Betriebsform: Anschlussbahn mit Eigenbetrieb

Fahrweg:

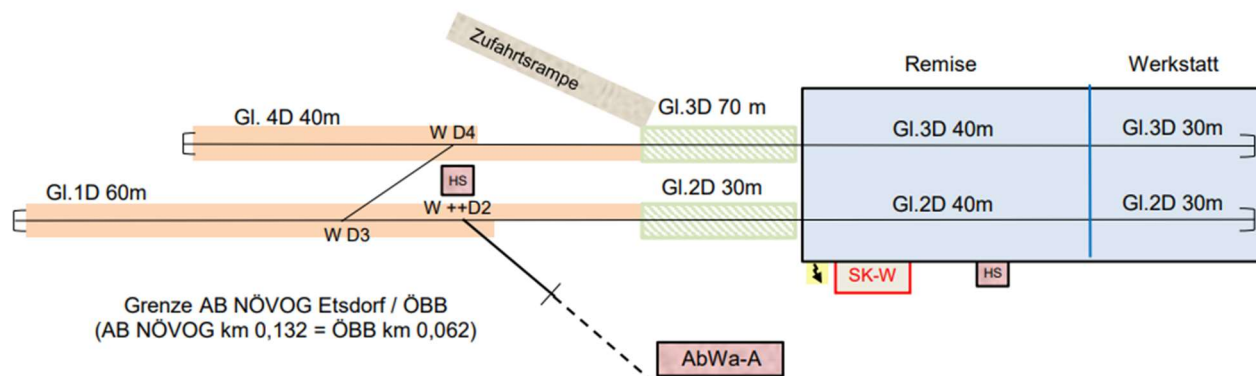
Spurweite: Normalspur - 1435mm
 Elektrifizierung: -
 Streckenklasse: D4 (Radsatzlast 22,5 t, Meterlast 8 t/m)
 Streckenhöchstgeschwindigkeit: Gemäß VzG. max. 10 km/h
 Maximale Neigung: 2,5 Promille
 Engster Bogenradius: 150 m
 Lichtraumprofil: LPR 2 gem. ÖBB RW 01.04


Betriebsführung:

Betriebsart: Alle Fahrten werden als Vershubfahrten durchgeführt. Alle Fahrten haben sich vor Schlüsselentnahme Weiche D2 beim Werkstättenleiter/Stellvertreter (außerhalb der Dienstzeiten Werkstattbereitschaft oder 24h Management EVU-N) anzumelden

Betriebsführende Stelle: -

Einfahrt AB NÖVOG Etsdorf: gem. ÖBB RW 39.01.10. BTV AB NÖVOG - Etsdorf-Strass



FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------


5 Dienstvorschriften

Für die Betriebsabwicklung auf den in Kapitel 4 (Bereitgestellte Infrastruktur) definierten Strecken, kommen folgende Dienstvorschriften, Dienstanweisungen und Betriebsführungsvereinbarungen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß zur Anwendung, wobei die NÖVOG Ansprechpartner für Notfallmanagement und Betriebsabwicklung ist:

- ÖBB Dienstvorschrift V3 (RW 30.01)
- ÖBB Dienstvorschrift Signalbuch (RW 30.02)
- ÖBB Dienstvorschrift ZSB 5 – Zugleitbereiche (RW 30.03.05)
- ÖBB Dienstanweisung zur ZSB 5 (RW 30.04.04).
- Sämtliche ÖBB ZSB
- NÖVOG Dienstanweisungen

Die betriebsführende Stelle der NÖVOG (BFS) ist die BFZ Spitz a. d. Donau.

Fahrten in/aus der AB NÖVOG sind entsprechend den oben angeführten Betriebsführungsvereinbarungen durchzuführen.

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

6 Zuweisung von Fahrwegkapazität

Grundsätzlich bietet die NÖVOG keine Angebotstrassen an, sondern es werden Trassen auf Bedarfsbasis zugewiesen. Die Besteller beantragen aktiv eine Trasse, woraufhin die Zuweisungsstelle ein entsprechendes Angebot erstellt und nach Annahme entsprechend bereitstellt. Das Trassenbegehren kann auch abgelehnt werden.

Während Streckensperren können keine Trassen auf der betroffenen Strecke bestellt werden. Zeiträume für geplante Streckensperren können bei der Zuweisungsstelle erfragt werden.


6.1 Trassenbestellung

Bestellungen von Fahrwegkapazität sind per E-Mail an die Zuweisungsstelle der NÖVOG zu richten. Siehe dazu auch Kapitel 2 (Ansprechpartner). Die Bestellung ist mithilfe des im Anhang enthaltenen Bestellformulars vorzunehmen und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Antragsteller (Name & Firma)
- Durchführendes EVU (falls abweichend von Antragsteller)
- Verkehrsrelation
- Zeit (Lage, Aufenthalte, Verkehrstage)
- Zuggewicht, -länge
- Triebfahrzeug
- Geschwindigkeit
- ZuB Stellung
- Besonderheiten (z.B. Anschlüsse, RID, außergewöhnliche Sendungen, usw.)

Für EVUs die im jeweiligen Fahrplanjahr das erste Mal NÖVOG Infrastruktur befahren, gelten zudem die Bestimmungen aus Kapitel 3 (Allgemeine Netzzugangsbedingungen).

Bei unvollständiger Bestellung wird der Antragsteller von der Zuweisungsstelle aufgefordert, die fehlenden Daten bis spätestens fünf Werktage vor Erbringung der Verkehrsleistung bereitzustellen. Andernfalls wird die Bestellung als nicht fristgerecht eingegangen betrachtet. Die Bürozeiten der Zuweisungsstelle sind werktags von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

6.2 Bestellfristen

Die Frist für Zugangsberechtigte, ihre Anfragen zur Zuweisung von Fahrwegkapazität für die Aufnahme in den Jahresfahrplan einzureichen, endet 6 Monate vor dem Inkrafttreten des Jahresfahrplans (Fahrplanwechsel Dezember). Nicht fristgerecht eingebrachte Trassenbestellungen werden mit einer geringeren Priorität gegenüber fristgerechten Bestellungen behandelt.

Für ad-hoc Bestellungen während des laufenden Jahres erfolgt die Zuweisung nach dem Prioritätsprinzip, was bedeutet, dass Anfragen, die zuerst eingehen, bevorzugt behandelt werden. Anfragen zur Zuweisung von Fahrwegkapazität müssen mindestens 5 Werktage vor der geplanten Durchführung der Verkehrsleistung bei der Zuweisungsstelle eingehen. Die Beantragung von außergewöhnlichen Sendungen (AS) muss mindestens 4 Wochen vor der geplanten Durchführung der Verkehrsleistung bei der Zuweisungsstelle eingehen.

Ein Trassenbegehren ist jedenfalls erst nach Übermittlung des unterfertigten Infrastrukturnutzungsvertrags und dem vollständig ausgefüllten EVU-Daten Formular möglich.

6.3 Umgang mit Trassenkonflikten

Die NÖVOG wird sich bei der Erstellung des Netz-Fahrplans (Jahresfahrplan, FAPLOs) nach Möglichkeit bemühen, allen Anfragen zur Fahrwegkapazität gerecht zu werden. Dabei haben Bestellungen die den Eigenschaften eines Taktfahrplans entsprechen grundsätzlich Vorrang. Bei der Fahrplanerstellung geht die Zuweisungsstelle gemäß folgender Prioritäten vor:

1. Begehren auf Zuweisung von gemäß § 63 Abs. 2 EisbG festgelegter Fahrwegkapazität;
2. Fahrwegkapazitätsbegehren zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Personenverkehr in den Hauptverkehrszeiten;
3. Andere Fahrwegkapazitätsbegehren nach der Reihenfolge der Höhe des gesellschaftlichen Nutzens der ihnen zugrundeliegenden Eisenbahnverkehrsdienste;


Sollten bei der Netz-Fahrplanerstellung Unvereinbarkeiten zwischen verschiedenen Anfragen zur Fahrwegkapazität auftreten, bemüht sich die Zuweisungsstelle durch Koordination der Anfragen und Verhandlungen mit den Antragstellern um eine einvernehmliche Lösung.

6.4 Entgelt für nicht genutzte Fahrwegkapazität

Falls aufgrund von Umständen, die dem Fahrwegkapazitätsberechtigten zuzuschreiben sind, nach dem Ende der Bestellfrist oder nach dem Versand der FAPLO keine Zuweisung zustande kommt, erhebt die NÖVOG ein Reservierungsentgelt.

Dies gilt auch, wenn Zugtrassen vor dem Inkrafttreten des Jahresfahrplans storniert werden müssen oder die zugewiesenen Trassen nicht oder nur unzureichend genutzt werden.

Das Reservierungsentgelt beträgt **€ 50,00 je stornierter Zugnummer**.

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schiennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

6.5 Entgelt für nicht fristgerechte Änderungen von Trassenansuchen

Falls aufgrund von Umständen, die dem Fahrwegkapazitätsberechtigten zuzuschreiben sind, nach dem Ende der Bestellfrist oder nach dem Versand der FAPLO, Trassenbestellungen geändert werden müssen erhebt die NÖVOG ein zusätzliches Entgelt zur Aufwandsentschädigung. Dabei wird in zwei Änderungskategorien unterschieden:

- **Geringfügige Änderung: € 10,00 je geänderte Zugnummer**
 - Änderung einzelner An-/ Abfahrtszeiten
 - Änderung der Zugzusammenstellung
 - Änderung einzelner Verkehrstage
 - Sonstige geringfügige Änderungen

- **Erhebliche Änderung: € 20,00 je geänderte Zugnummer**
 - Änderung der Gesamttrasse
 - Änderung der Regelverkehrstage
 - Sonstige erhebliche Änderungen

7 Infrastrukturbenutzungsentgelt & Mindestzugangspaket

Die NÖVOG ist für die Festlegung und Erhebung des Infrastrukturbenutzungsentgelts für das Mindestzugangspaket gemäß § 58 des Eisenbahngesetzes (EisbG) zuständig. Die Entgeltsätze für das Infrastrukturbenutzungsentgelt basieren auf den Bestimmungen der §§ 67 bis 69 des EisbG. Das Infrastrukturbenutzungsentgelt ergibt sich somit aus den unmittelbaren Kosten, die durch den Zugbetrieb entstehen.

Die NÖVOG stellt folgende Leistung als Mindestzugangspaket zur Verfügung:

- Nutzung der Eisenbahninfrastruktur einschließlich aller Weichen und Abzweigungen
- Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen
- Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Eisenbahnverkehrsdienstes, für den Fahrwegkapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind.

Das Infrastrukturbenutzungsentgelt (1) für die Zugfahrt auf den Anschlussbahnen Reblaus Express, Wachaubahn, Rübenbahn und Donauuferbahn wird von folgenden Parametern beeinflusst:


- Anzahl der Zugkilometer
- Entgeltkomponente A
- Etwaige Zu- & Abschläge

$$IBE_1 = \text{Zugkm} * A + \text{Zuschläge}$$

Das Infrastrukturbenutzungsentgelt (2) für die Zugfahrt auf den Anschlussbahnen AB Bhf. Retz und AB Bhf. Etsdorf-Strass wird von folgenden Parametern beeinflusst:

- Anzahl der Betriebstage, an denen die NÖVOG Gleisinfrastruktur verwendet wird.
- Entgeltkomponente B

$$IBE_2 = \text{Anzahl der Betriebstage} * B$$

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

7.1 Entgeltkomponenten

Komponente A	€ 3,49
Komponente B	€ 50,00

7.2 Zu- und Abschläge


Beantragung einer AS	€ 0,50 / Zugkm
----------------------	----------------

8 Zusatzleistungen

Zusätzlich zum Mindestzugangspaket bieten die NÖVOG verschiedene Leistungen an. Kommt es bei der Zurverfügungstellung dieser Leistungen zu Kapazitätsengpässen, wird wie folgt priorisiert:

- Fristgerecht eingebrachte Begehren werden priorisiert
- vertraglich gebundene Begehren vor Neubegehren
- Begehren auf die Zurverfügungstellung kontinuierlichen Infrastrukturdienstleistungen vor Begehren auf die Zurverfügungstellung unregelmäßig oder bedarfsweise benötigter Infrastrukturdienstleistungen
- Begehren mit längerer Laufzeit vor Begehren mit kürzerer Laufzeit.
- Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit hohem Umsatz vor Begehren auf Zurverfügungstellung von Infrastrukturdienstleistungen mit niedrigem Umsatz

Sollten bei der Bereitstellung der Zusatzleistungen Konflikte auftreten, bemüht sich die Zuweisungsstelle durch Koordination der Anfragen und Verhandlungen mit den Antragstellern um eine einvernehmliche Lösung.

FB 070100-33 Fassung: 01 24.01.24	Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) Version: 1.0 / gültig von 14.12.2025 bis 12.12.2026	
------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

8.1 Abstellen von Fahrzeugen

Für die Abstellung von Fahrzeugen erhebt die NÖVOG abhängig der Verfügbarkeit folgende Entgelte:

Leistung	Einheit	Entgelt [EUR exkl. 20% USt]
Abstellen bis 3 Tage	je Meter je angefangenem Tag	unentgeltlich
Abstellen bis 30 Tage	je Meter je angefangenem Tag	0,10
Abstellen über 30 Tage	je Meter je angefangenem Tag	0,05

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur nach Absprache mit der Trassenzuweisenden Stelle der NÖVOG (in ad-hoc Fällen mit der jeweils betriebsführenden Stelle) möglich. Je nach Kapazität besteht an folgenden Betriebsstellen grundsätzlich die Möglichkeit Fahrzeuge abzustellen:

- Strecke Retz km 0,781 – Drosendorf (Reblaus Express)
 - Niederfladnitz
 - Weitersfeld NÖ
 - Langau
 - Drosendorf
- Strecke Krems km 0,730 – Emmersdorf – Weitenegg (Wachaubahn)
 - Stein-Mautern
 - Spitz an der Donau
 - Aggsbach Markt
 - Weitenegg
- Strecke Mistelbach Lokalbahn km 33,968 - Paasdorf Rübenplatz (Rübenbahn)
- Strecke Weins-Isperdorf – Sarmingstein km 67,803 (Donauuferbahn)
- Strecke NÖVOG AB Bhf. Retz

8.2 Hilfeleistungen im Zuge des Notfallmanagements

Im Rahmen des Notfallmanagements kann die NÖVOG zusätzliche Leistungen bereitstellen, die von den Fahrwegkapazitätsberechtigten in Anspruch genommen werden können. Dazu gehören beispielsweise Personal- und Gerätedienste, die erforderlich sind, um bei Betriebsstörungen oder Unfällen eine schnelle Wiederaufnahme des Betriebs zu gewährleisten.

Die für die Hilfeleistungen anfallenden Kosten werden dem Fahrwegkapazitätsberechtigten direkt in Rechnung gestellt. Sie setzen sich aus Personal- und etwaigen Verbrauchsmaterialkosten zusammen.

9 Anlagen zu den SNNB

Folgende Dokumente sind je Strecke im Anhang beigelegt:

- Belastungstafel
- Bsb
- Buchfahrplan
- Dienstabweisungen
 - Betriebsführungsvereinbarung
 - AB-Anweisung
 - Weitere relevante DA
- Dispoliste
- s-Tabelle
- Streckenspiegel
- VzG
- Zuglaufblatt Blanko
- La